

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1010/3-II/14/89

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1352

Sachbearbeiter:

Koär. Dr. Schwarzenborfer

An den
Präsidenten des Nationalrates

Sofort

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	54 - GE 9 89
Datum:	8. SEP. 1989
Verteilt	15. 9 89 illoulhormer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erstellten und mit Note vom 18. Juli 1989, Zl. 23 0102/3-III/3/89 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

4. September 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1010/3-II/14/89

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
z.Zl. 23 0102/3-III/3/89

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1352

Sachbearbeiter:

Sachbearbeiter:

Koär. Dr. Schwarzendorfer

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
A-1015 W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

**1. Zur Familienbeihilfenerhöhung und Einführung einer
Mehrkindstaffel:**

Die durch die Familienbeihilfenerhöhung und Einführung einer Mehrkindstaffel ab dem zweiten Kind entstehenden Mehrkosten für den FLAF werden mit rd. S 3 Mrd. beziffert. Selbst unter der Annahme, daß die gute Konjunktur auch im Jahr 1990 im heurigen Ausmaß anhält und damit die Einnahmen an den FLAF in der jetzigen Höhe weiterfließen, ist davon auszugehen, daß rd. ein Drittel des Mehraufwandes bereits 1990 aus dem Reservefonds bedeckt werden müßte. Bereits im Jahr 1991 wäre das gesamte Barvermögen des Reservefonds für Familienbeihilfen aufgezehrt. Dies würde in der Folge zu einer weiteren Belastung des allgemeinen Bundeshaushaltes durch Rückzahlung der Bundesschuld an den Reservefonds und letztendlich zu einer Vorlagepflicht des Bundes führen.

./.

Eine generelle Erhöhung um S 100 monatl. für jedes Kind würde den FLAF mit Mehrkosten in Höhe von nur rd. S 2 Mrd. belasten und könnte voraussichtlich zur Gänze aus den Einnahmen des Fonds finanziert werden.

An dieser Stelle ist festzuhalten, daß die Kostenberechnungen des BMUJF zum Gesetzesentwurf - entgegen den Bestimmungen des BHG - unvollständig sind, da Angaben zu den Mehrkosten aus der Selbstträgerschaft des Bundes sowie zum administrativen Mehraufwand fehlen. Die Mehrkindstaffel würde im Bereich der Selbstträgerschaft allein für den Bund Mehrkosten in Höhe von rd. S 110 Mio. verursachen, bei einer generellen Erhöhung der Familienbeihilfe um S 100 monatl. für jedes Kind würde dagegen lediglich ein Mehraufwand in Höhe von rd. S 74 Mio. erwachsen.

Hinzu kommen - vom BMUJF nicht quantifizierte - Mehrkosten in der Administration, da die Abwicklung der Mehrkindstaffel eine rd. zweimonatige Vorlaufzeit im EDV-Bereich benötigte und eine vollautomatisierte Lösungsmöglichkeit nicht möglich wäre.

Da die Verwirklichung der Mehrkindstaffel somit in einem Zielkonflikt mit der Budgetkonsolidierung stünde, sieht sich das BMF nur in der Lage, einer generellen Erhöhung der Familienbeihilfe im Ausmaß von S 100,-- monatlich für jedes Kind zuzustimmen, einer Erhöhung also, deren Mehraufwand aus Einnahmen des FLAF und vorhandenen Mitteln des Reservefonds abgedeckt werden kann.

Unbeschadet dessen muß die Sinnhaftigkeit einer Fondsverwaltung bezweifelt werden, die dazu führt, das Fondsvermögen ohne Berücksichtigung von Strukturänderungen, wie das Absinken der Kinderzahlen, und Sonderfaktoren, wie eine gute Ausgaben-/Einnahmenentwicklung aufgrund hochkonjunktureller Einflüsse, durch immer neue Forderungen nach Leistungsverbesserungen zur Gänze auszuschöpfen, ohne die - gesetzlich geforderten - Reserven zu bilden. Dies führt dazu, daß bei günstiger Gebarungssituation ein Ausgleich zugunsten der Familien durch Leistungsanhebungen durchgeführt wird, allfällige Verschlechterungen in der Gebarungsentwicklung mangels Reserven allerdings vom allgemeinen Bundeshaushalt vorschußweise getragen werden müßten.

An dieser Stelle beehrt sich das BMF nochmals die Bestimmung des § 40 Abs. 2 letzter Satz FLAG in Erinnerung zu rufen, die vorsieht, daß die Mittel des Reservefonds betragsmäßig einem Drittel des Gesamtaufwandes des FLAF im letztabgelaufenen Jahr zu entsprechen haben. Dieser Reservestand müßte demnach bei Ausgaben des FLAF von S 39 Mrd. im Jahr 1989 derzeit rd. S 12 Mrd. betragen. Tatsächlich aber verfügte der Reservefonds zum 31.12.1989 über ein Gesamtvermögen von S 3,083 Mrd. (inkl. der Bundesschuld in Höhe von S 1,583 Mrd.).

Auch der Rechnungshof forderte wiederholt die Einhaltung dieser Bestimmung, zuletzt in den "Allgemeinen Bemerkungen" zum BRA 1988. Sollte daher auch in Zukunft die Bildung dieser Reserven nicht ernstlich erwogen werden, schlägt das BMF vor, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Im Zusammenhang mit den Forderungen nach immer neuen Leistungsverbesserungen im Bereich familienfördernder Maßnahmen möchte das BMF in Erinnerung rufen, daß neben den Transferzahlungen der Familien- und Geburtenbeihilfen von der öffentlichen Hand eine Fülle weiterer Leistungen zur Familienförderung erbracht werden, die offenbar als selbstverständlich in der Öffentlichkeit in Vergessenheit geraten sind.

Als weitere Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds sind u.a. zu nennen: die kostenlosen Schulbücher (Kosten 1988: S 0,933 Mrd.), die kostenlosen Schülerfreifahrten (Kosten 1988: S 3,4 Mrd.) und die Schulfahrtbeihilfen (Kosten 1988: S 0,447 Mrd.).

Eine weitere, mit erheblichem finanziellem Aufwand verbundene Maßnahme ist die gesetzliche Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienangehöriger in der Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Die Kosten für die Witwen und Waisenspension im Rahmen der Pensionsversicherung werden im Jahr 1989 S 31,5 Mrd., das ist 21,5 % des Gesamtaufwandes, betragen. Im Bereich der Beamtenversorgung sind dafür Kosten in der Höhe von S 15,5 Mrd., das entspricht 22 % des Gesamtaufwandes, vorgesehen.

Die Familienzuschläge im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurden für das Jahr 1989 mit S 2 Mrd. veranschlagt.

In der Krankenversicherung wurde im Jahr 1987 ein Betrag von S 12,1 Mrd. oder 22,67 % des Gesamtaufwandes für mitversicherte Familienangehörige aufgewendet. Mehr als jeder dritte Krankenversicherte ist mitversichert, bezahlt also keinen eigenen Beitrag.

Aus den steuerlichen Erleichterungen für Familien im Rahmen der Einkommens- und Vermögensbesteuerung entstehen dem Bund jährliche Steuerausfälle in Höhe von rd. S 8 Mrd..

Insgesamt werden die Kosten für die Leistungen aus dem FLAF, für die Mitversicherung und die steuerlichen Maßnahmen für 1989 auf S 121,5 Mrd. geschätzt, das sind über 7 % des BIP.

Eine weitere Maßnahme mit einem familienfördernden Aspekt stellt die Möglichkeit des kostenlosen Schul- und Universitätsbesuches dar. Für einen Schüler entstehen der öffentlichen Hand je nach Schultype jährliche Kosten im Ausmaß von rd. S 40.000 bis rd. S 150.000. Der jährliche Gesamtaufwand für einen ordentlichen Hörer an den Universitäten und Kunsthochschulen beträgt rd. S 72.300.

Daneben werden eine Reihe von familienfördernden Leistungen von den Ländern erbracht. So wurde in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg ein monatlicher "Familienzuschuß" eingeführt, der je nach Höhe des Familieneinkommens zwischen S 700 und S 3.500 monatl. bzw. vierteljährlich beträgt. Neben diesen Leistungen wird von den Ländern auch bei der Gewährung von Mietzinsbeihilfen und Wohnbauförderungen auf die Familienstruktur Bedacht genommen. Daneben werden ferner auch die Kosten für Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen, -gärten und Horte sowie Ganztagschulen im Pflichtschulbereich von der öffentlichen Hand getragen.

Neben einer Verbesserung der Familieneinkommen bewirken all die genannten Maßnahmen auch einen Ausgleich zwischen Alleinstehenden und Familien ohne Kinder und solchen mit Kindern.

2. Zur Reduktion des Abgeltungsbetrages an die Eisenbahnunternehmen von 75 % auf 50 % des Regeltarifs:

- 3 -

Die gegenwärtige Regelung über die Übernahme der Gesamtkosten für die Schülerfreifahrt auf der Schiene durch den FLAF gründet sich auf eine Vereinbarung der Regierungsparteien, die im Sparkatalog vom 8.9.1987 als Begleitmaßnahme zur Budgetkonsolidierung festgelegt wurde. In der Regierungserklärung vom 28.1.1987 wurde im Kapitel "Budgetkonsolidierung" zum Ausdruck gebracht, daß die Budgetkonsolidierung ein zentrales Anliegen für die kommenden Jahre darstellt, wobei der Zeitrahmen konkret abgesteckt wurde. Ziel der Bundesregierung ist es, daß Budgetdefizit bis zum Jahr 1991 auf unter 3 % und bis 1992 auf 2,5 % des Bruttoinlandsproduktes zu senken. Hieraus geht eindeutig hervor, daß die Vergütungsregelung gemäß § 39c FLAG zumindest für die laufende Legislaturperiode vorgesehen wurde.

Daß an eine Befristung dieser Regelung nicht gedacht war, geht sowohl aus dem Wortlaut der Regierungserklärung als auch aus der geltenden gesetzlichen Regelung hervor. Auch in den erläuternden Bemerkungen zur FLAG-Novelle 1987 fehlt ein Hinweis, wonach der festgelegte Vergütungssatz von 75 % nur eine zeitlich beschränkte Geltung haben oder eine Übergangsregelung darstellen soll.

Der Hinweis in den Erläuterungen, daß die Kraftfahrlinien für Zeitkartenfahrer eine Ermäßigung von 50 % gewähren, kann eine Rechtfertigung dafür sein, bei den Schienenbahnen das Vergütungsausmaß von 75 % auf 50 % herabzusetzen. Es ist unbestritten, daß der Schienenweg unvergleichlich höhere Sicherheit bietet als die Beförderung auf der Straße, was seine Ursache darin findet, daß die Schienenbeförderung auf eigenen, sehr kostspieligen Fahrwegen erbracht wird.

Auch der Hinweis des BMUJF in den Erläuterungen, daß anderen Personengruppen noch weitergehende Fahrpreisermäßigungen gewährt würden und der FLAF die höchsten Leistungen erbringen müsse, entspricht nicht den Tatsachen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß der gesamte Berufsverkehr im Wege der Sozialtarifabgeltung über das Budgetkapitel 65 mit einem ähnlich hohen Vergütungssatz gefördert wird. Allein die Zahlungen aus dem Titel an die ÖBB haben im abgelaufenen Jahr nahezu S 1,2 Mrd. betragen. Die Ausführungen des BMUJF, die darauf abzielen, daß der FLAF in höherem Maß bei der Abgeltung in Anspruch genommen würde, ist daher unzutreffend.

./.

Der Reduktion des Abgeltungsbetrages von 75 % auf 50 % des Regeltarifs kann daher von seiten des BMF nicht zugestimmt werden, da sie sachlich nicht begründet erscheint und darüber hinaus eine jährliche Budgetbelastung von rd. S 200 Mio. bringen würde.

Gegen die Ausdehnung der Schulbuchaktion auch auf Schüler, die ihre Schulpflicht durch Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllen, sowie gegen die Ausnahmeregelung im Bereich der Geburtenbeihilfe besteht aus budgetärer Sicht kein Einwand.

4. September 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

